

Sperrfrist Redebeginn!  
Es gilt das gesprochene Wort

**Christopher Vogt, MdL**  
Vorsitzender

**Anita Klahn, MdL**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Oliver Kumbartzky, MdL**  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Nr. 020/2018  
Kiel, Donnerstag, 25. Januar 2018

Kultur/Bibliotheksgesetz

## Anita Klahn: Wir dürfen Kommunen nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit einschränken

In ihrer Rede zu TOP 6 (Änderung des Bibliotheksgesetzes) erklärt die kulturpolitische Sprecherin der FDP-Landtagsfraktion, **Anita Klahn**:

„Bibliotheken sind heute mehr als reine Sammlungen von Schriftgut. Sie bilden die Vielfalt der Medien ab. Sie entwickeln sich vom reinen Lernort zum Veranstaltungs- und Treffpunkt und nehmen damit eine wichtige Funktion vor Ort ein. Der vorliegende Gesetzentwurf wirft über die einfache Änderung des Paragraphen 7, Absatz 3 weiter hinausgehende Fragen auf.

Im Unterschied zu Deutschland sind in Dänemark Bibliotheken keine Kultursondern Bildungseinrichtungen und werden seit 1920 als öffentliche Pflichtaufgabe durch den Staat finanziert. Vorgeschrieben ist auch, dass die dänischen Gemeinden und Städte Bibliotheken vorhalten müssen. Seit kurzem ist in Dänemark neben der traditionellen kostenlosen Nutzung nun auch die Entleiherung kostenfrei. Dass dieses nur durch hohe Steuereinnahmen möglich ist, also durch eine höhere Belastung des Steuerzahlers, ist allgemein bekannt.

Betrachten wir also die Begründung zur Gesetzesänderung aufmerksam:

„...die Bibliotheken sollen nach skandinavischem Vorbild weiterentwickelt werden.“ Das heißt im Klartext, dass der SSW unseren Kommunen die Freiheit nehmen möchte, im Rahmen der Selbstverwaltung darüber zu entscheiden, ob vor Ort eine Bibliothek oder eine Fahrbücherei sein kann oder nicht. Diese Forderung beinhaltet eine hoheitliche Standortvorgabe, die sich an Einwohnerzahlen orientiert, nicht aber an tatsächlichen regionalen Bedarfen und Strukturen. Daraus könnte resultieren, dass es zukünftig mehr als die bislang bestehenden 160 Büchereien und 13 Fahrbüchereien gibt, dann würde aber auch ein deutlich höherer struktureller Finanzbedarf entstehen als die jetzt genannten 2,5 Millionen Euro jährlich. Es könnte allerdings auch passieren, dass durch solche regulierenden Vorgaben gerade

kleinere Bibliotheken schließen müssen. Das wiederum würde zu einem regionalen Standortnachteil führen.

Nach skandinavischem Vorbild weiterentwickeln bedeutet aber auch, dass zukünftig die Bibliotheken nur noch in sogenannten Kernzeiten personell besetzt sind. Und auch diese wurden in Dänemark aus Kostengründen bereits reduziert. Eine nutzerorientierte Inanspruchnahme kann zwar mit technischen Hilfsmitteln gewährleistet werden, aber die Frage ist doch, in welchem Umfang, und ob das unserem Bild von Bibliotheken entspricht. Ich will damit gar nicht in Abrede stellen, dass automatisierte Ausleihsysteme gut funktionieren, kostensparend auch bereits eingesetzt werden. Aber ist es auch kundenorientiert?

Eine weitere wichtige Frage, die wir im Gesetzgebungsverfahren klären sollten, ist, welche Auswirkungen Gebühren generell auf eine Bibliotheksnutzung haben, und ob eine Nutzung nicht auch wesentlich von dem sozialen Umfeld, der Qualität und Quantität des Medienbestandes, der Leistungsfähigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Bibliothek abhängig sind.

In §17 Absatz 1 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung heißt es: "Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind." Nach §75 sind die Gemeinden aber auch verpflichtet ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass zwar „die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“, allerdings ist sie auch „nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen“. Daraus folgt für die Bibliotheken, die als kommunale, öffentliche kulturelle Einrichtungen gelten, dass es keine verbindlichen Vorgaben zur finanziellen Ausstattung gibt. Und auch das vielzitierte neu geschaffene Bibliotheksgesetz aus der letzten Legislaturperiode hat an dieser Stelle keine Regelung getroffen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf gibt vor, das zu ändern. Es scheint dem nahenden Kommunalwahlkampf geschuldet zu sein, dieses mit der Reform des kommunalen Finanzausgleiches zu verbinden. Ehrlich wäre es aufzuzeigen, welche Konnexitätsfolgen entstehen würden, wenn das Bibliotheksgesetz nach skandinavischem Vorbild weiterentwickelt werden würde und wie die Finanzierung aussehen könnte.“